



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg



KREIS STORMARN 
Der Landrat

Fachdienst Naturschutz - untere
Naturschutzbehörde

Zuständig: Sandra Dannebeck / (Gabriel Stiem)

Telefon: 04531 / 160-13 41
Telefax: 04531 / 160 77 13 41
E-Mail: s.dannebeck@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Adresse: Gebäude B, Raum 466
Mommensenstraße 13,
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 623-23/1-001/4. Änd.

Datum: 5. Juli 2023

**4. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahrensfelde vom 21.11.1969“
vom 07. Juni 2023**

Entlassung aus dem Landschaftsschutz der Gemeinde Ahrensfelde im Rahmen der
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorstehend genannte Kreisverordnung wurde am 12. Juni 2023 in den Amtlichen
Bekanntmachungen des Kreises Stormarn (Internetseite des Kreises Stormarn) verkündet und
hat damit am nächsten Werktag nach ihrer Verkündung Rechtskraft erlangt.

Die beigelegte Ausfertigung der Verordnung und die dazugehörige Karte sind für Ihre
Unterlagen bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gabriel Stiem

Anlagen:

Verordnungstext mit der dazugehörigen Karte



**4. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahrensfelde vom 21.11.1969“
vom 07.06.2023**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz
im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahrensfelde vom 21.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 266), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 19.10.2000 (Amtl. Bek. im Stormarer Tageblatt vom 26.10.2000), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„g) Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem die Flurstücke 2/1, 2/2, 2/3, 6/4, 8/1, 10/5, 11/2, 12, 16/1, 17/3, 18/1, 106, 108 und 110 der Flur 2 sowie das Flurstück 226 der Flur 5 der Gemarkung Ahrensfelde.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Ahrensburg in 22926 Ahrensburg niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 07.06.2023

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

gez. Unterschrift

Dr. Henning Görtz
Landrat